



Gemeinde Böhmfeld

Landkreis Eichstätt

Änderung Flächennutzungsplan im Bereich Neubau Bauhof

Umweltbericht



Vorentwurf vom 05.11.2024

TB | MARKERT
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

Auftraggeber: Gemeinde Böhmfeld
VG Eitensheim
vertreten durch
den 1. Bürgermeister Jürgen Nadler

Eichstätter Straße.8
85117 Eitensheim

Planverfasser: **TB | MARKERT**
Stadtplaner · Landschaftsarchitekten

TB MARKERT Stadtplaner * Landschaftsarchitekt PartG mbB

Alleinvertretungsberechtigte Partner:
Matthias Fleischhauer, Stadtplaner
Adrian Merdes, Stadtplaner
Rainer Brahm, Landschaftsarchitekt

Amtsgericht Nürnberg PR 286
USt-IdNr. DE315889497

Pillenreuther Str. 34
90459 Nürnberg

info@tb-markert.de
www.tb-markert.de

Bearbeitung: Rainer Brahm
Landschaftsarchitekt ByAK

Planstand Vorentwurf vom 05.11.2024

Nürnberg, 05.11.2024
TB|MARKERT

Ort, 05.11.2024
Gemeinde Böhmfeld



Rainer Brahm

1. Bürgermeister Jürgen Nadler

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	4
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Planes	4
1.2	Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	4
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes im Gemeindegebiet	6
2.1	Fläche	6
2.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	6
2.3	Boden	7
2.4	Wasser	8
2.5	Klima/Luft	8
2.6	Landschaft	8
2.7	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	9
2.8	Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung	9
2.9	Wechselwirkungen	9
3	Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	9
3.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	10
3.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Tier, Pflanzen, biologische Vielfalt	10
3.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	10
3.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	11
3.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima	11
3.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	11
3.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	11
3.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung	12
3.9	Wechselwirkungen	12
3.10	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	12
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	12
4.1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	13

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Planes

Die Gemeinde Böhmfeld möchte mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die bereits bestehenden Nutzungen im Gebiet einarbeiten und zukünftig beabsichtigte Flächennutzungen darstellen. Eine Baugenehmigung für das vorhandene Obstpresshaus wurde bereits ohne die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erteilt.

Das Landratsamt Eichstätt erachtet die nachträgliche Änderung jedoch als erforderlich. Dazu soll ein Sonstiges Sondergebiet mit jeweils entsprechender Zweckbestimmung ausgewiesen werden. Die bisherige Darstellung einer Fläche für Ver- und Entsorgung wird neu aufgeteilt und Flächen für die Landwirtschaft angepasst.

Ein Teil der Böhmfelder Kläranlage wird für einen geplanten Bau- und Wertstoffhof stillgelegt.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet sowie die sonstigen Belange des Umweltschutzes dargestellt.

1.2 Planungsrelevante Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

1.2.1 Ziele aus Fachgesetzen

Folgende planungsrelevante Ziele aus Fachgesetzen, jeweils in der aktuellen Fassung, sind insbesondere zu beachten:

Fachgesetz	Ziele
Baugesetzbuch (BauGB)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege ▪ sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden ▪ Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ▪ Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft ▪ Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft ▪ Besonderer Artenschutz
Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes

Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern durch Vermeidung und Verminderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens ▪ Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen; Vorsorgetreffen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden ▪ bei Einwirkungen auf den Boden soweit möglich Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) Bayerisches Wassergesetz (BayWG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer ▪ Berücksichtigung besonderer Anforderungen in Wasserschutzgebieten ▪ Berücksichtigung der Grundsätze der Abwasserbeseitigung (ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser, Einleitung über Regenwasserkanal in Gewässer)
Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ angemessene Rücksichtnahme der Gemeinden bei ihrer Tätigkeit, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung, auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

1.2.2 Natura-2000-Gebiete

Es befinden sich keine Natura-2000-Gebiete innerhalb oder im Umfeld des Planungsgebietes. Eine Beeinträchtigung ist auch in Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete mit anderen Plänen oder Projekten unwahrscheinlich.

1.2.3 Weitere Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Altmühltal (BAY-15). Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

An der Kreisstraße Ei20 (außerhalb des Geltungsbereiches) sind zwei Kastanien an einem Feldkreuz als Naturdenkmale geschützt.

Im Plangebiet befinden sich keine weiteren nach nationalem oder europäischem Recht geschützten Gebiete (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Ramsar-, SPA-Gebiete).

1.2.4 Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan

Die Ziele des Landesentwicklungsprogrammes Bayern und des Regionalplanes Ingolstadt sind bereits in der städtebaulichen Begründung beschrieben und werden mit der vorliegenden Planung berücksichtigt.

1.2.5 Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern

Das Plangebiet befindet sich gem. dem ABSP des Landkreises Eichstätt (2010) innerhalb des Naturraums „Hochfläche der Südlichen Frankenalb“, der fast 80 % der Landkreisfläche umfasst. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem sog. „Schwerpunktgebiet des Naturschutzes“ gemäß ABSP.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes im Gemeindegebiet

2.1 Fläche

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4 ha. Das Planungsgebiet unterliegt bereits seit vielen Jahren einer mehr oder weniger extensiven Nutzung mit wenigen überbauten oder versiegelten Flächen. Die flächenmäßig größte Nutzungsart sind die Holzlagerplätze im westlichen Randbereich, die z.T. überdacht sind und über einen durchgehenden Weg erschlossen werden.

Bezüglich Funktion und Wertigkeit der Fläche für die einzelnen Schutzgüter siehe nachfolgende Kapitel.

2.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

In Abhängigkeit von Geologie, Relief, Boden, Wasserhaushalt, Klima und den seit Jahrhunderten andauernden Nutzungseingriffen des Menschen bildete sich die reale Vegetation heraus (Kulturlandschaft). Sie unterscheidet sich meist erheblich von der potentiellen natürlichen Vegetation.

Die potenziell natürliche Vegetation (PNV) bezeichnet den Zustand der Vegetation, der in einem Gebiet unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen vorherrschen würde, wenn der Mensch nicht mehr eingreifen würde und die Vegetation sich bis zu ihrem Endzustand (Klimax) entwickeln könnte. Im Änderungsbereich wäre mit der Entwicklung eines Waldmeister-Buchenwaldes im Komplex mit Waldgersten-Buchenwald zu rechnen. Die Vegetationsbestände im Gebiet unterscheiden sich deutlich davon.

Für die Bewertung der Strukturen bzw. Biotoptypen hinsichtlich Arten- und Biotopschutz werden die Kriterien Seltenheit, Empfindlichkeit, Arten- und Struktureichtum und Biotopvernetzungsfunktion herangezogen.

Ein wertvoller Vegetationsbestand grenzt westlich an die bestehenden Holzlagerflächen an und ist als Biotop schon in der amtlichen Kartierung aus dem Jahr 2002 erfasst: „Halbtrockenrasen an mäßig steilen Einhängen eines Trockentals nordöstlich von Böhmfeld“. Dieses Biotop liegt außerhalb des Geltungsbereiches und unterliegt dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG.

Die vorhandenen Gehölzbestände haben insbesondere eine Bedeutung für verschiedene Vogelarten und Fledermäuse. Die Grünlandfläche, in der südlichen Hälfte des Geltungsbereiches, wird nur extensiv genutzt und ist daher artenreicher ausgeprägt.



Abb. 1: Biotope im weiteren Planungsbereich Bayernatlas, © Bay. Vermessungsverwaltung, 2024

2.3 Boden

Die Albhochfläche besteht geologisch gesehen v. a. aus einer fast ebenen, hochgehobenen Weißjura-Platte, die nach Südosten einfällt. Die Ausgangsgesteine sind großflächig mit schluffreichen Deckschichten verhüllt, aus denen ackerbaulich gut nutzbare Böden wie Braunerden und Parabraunerden hervorgingen. Für den Änderungsbereich liegt lt. Übersichtsbodenkarte (Umweltatlas, 2024) folgende Beschreibung vor: „Fast ausschließlich Braunerde und (flache) Braunerde über Terra fusca aus (skelettführendem) Schluff bis Ton (Deckschicht) über Lehm- bis Ton(-schutt) (Carbonatgestein)“.

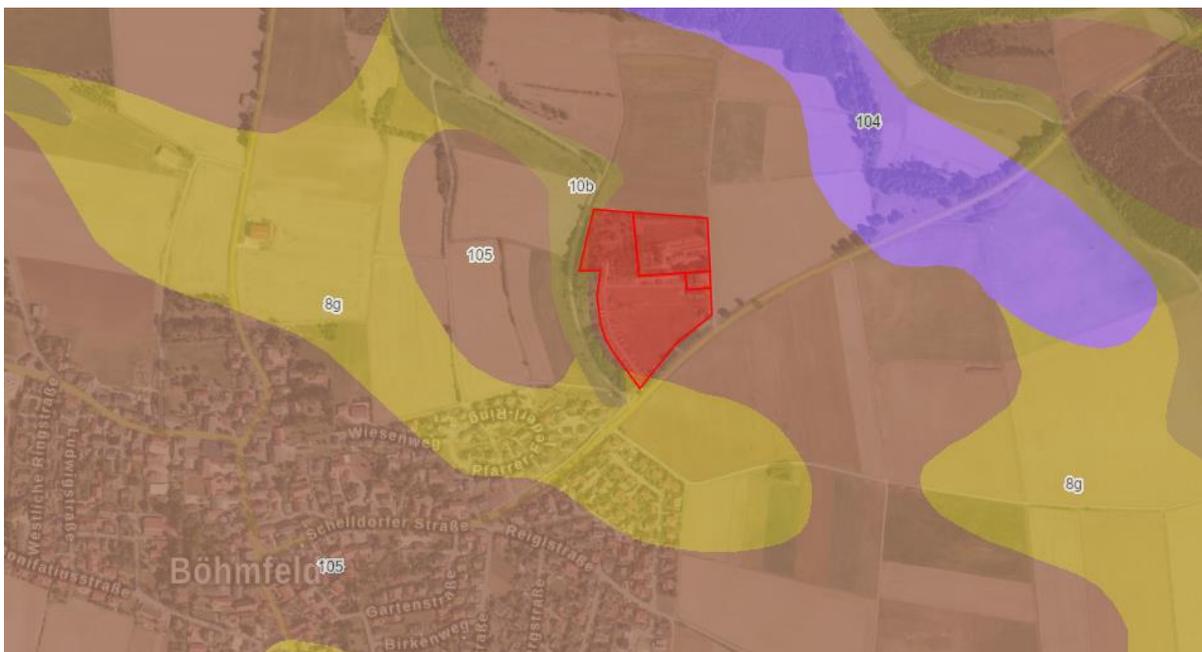


Abb. 2: Bodentypen im Änderungsbereich (Ausschnitt aus der Bodenübersichtskarte 1:25:000)

Vorbelastungen für das Schutzgut Boden bestehen durch die Versiegelungen bzw. Befestigungen im Bereich der vorhandenen Wege und Gebäude.

2.4 Wasser

Wegen der ausgeprägten Verkarstung fehlen größere Fließ- und Stillgewässer auf der Alb-Hochfläche weitgehend. Der Tongraben (Gewässerkennzahl 13839424) liegt westlich des Geltungsbereiches und führt nur selten Wasser. Bei Starkregenereignissen wird ein starker Abfluss erwartet (Umweltatlas 2024).

Die frühere Kläranlage wird heute als Abwasser-Pumpstation genutzt und besteht neben dem Pumpwerk aus weiteren Betriebsbestandteilen wie Regenüberlaufbecken usw.

Über die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers liegen keine Erkenntnisse vor. Die Grenze des Trinkwasserschutzgebietes „Böhmfeld“ liegt etwa 500 m westlich des Planungsgebietes.

2.5 Klima/Luft

Klimaschutz und Klimaanpassung sind seit dem Jahre 2011 ausdrücklich in § 1a Abs. 5 BauGB verankert und sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Bei der Überplanung von Flächen können frühzeitig geeignete Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und seine Folgen berücksichtigt werden.

Die Alb-Hochfläche ist niederschlagsreicher und kälter als das Donau- und das Altmühltal. Die Jahresdurchschnittstemperaturen liegen überwiegend bei 7 – 8° C. Der Jahresniederschlag steigt auf bis zu 750 – 850 mm (gegenüber ca. 650 mm im Donautal) an.

Die umliegenden Äcker, Wiesen und Brachflächen fungieren in windschwachen, strahlungsreichen Nächten als Kaltluftproduzenten. Bereits ab 2° Geländeneigung kann die Kaltluft dem Gefälle folgend – meist über die Täler – abfließen. Es grenzen jedoch keine Siedlungsbereiche mit besonderen luftklimatischen Belastungen an, die von dieser Ausgleichsfunktion profitieren könnten.

Wesentlich störende gewerbliche/industrielle Emittenten gibt es im Gebiet nicht. Auf Grund der ländlichen Prägung des Landschaftsraumes kann von einer überwiegend guten Luftqualität ausgegangen werden.

2.6 Landschaft

Der Landschaftsraum des Änderungsbereiches kann entsprechend der naturräumlichen Untereinheiten aus dem ABSP nur einer Raumeinheiten zugeordnet werden. Das Höhengniveau des Planungsgebietes liegt zwischen 463 m ü NHN im Süden und 450 m an der Nordgrenze.

Vom Böhmfelder Siedlungsbereich ist das Gelände deutlich durch eine flache Geländemulde (Trockental) und einen dichten Gehölzbestand getrennt. Entlang der Schelldorfer Straße (Ei20) und im Nordteil mit der ehemaligen Kläranlage, ist das Gelände durch Baumbestände eingegrünt.

2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Baudenkmäler befinden sich nicht im Bereich des Plangebietes. Es sind auch keine Bodendenkmäler bekannt. Es sind keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen mit einer entsprechenden Ackerzahl betroffen.

Die Flächen weisen voraussichtlich keine Bedeutung für das kulturelle Schutzgut oder als Sachgut auf.

2.8 Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung

Durch das Plangebiet verlaufen keine regional oder lokal bedeutsamen Radwege/Wanderwege. Ein örtlicher Wanderweg („Bay. Kräuterweg“) verläuft westlich des Gebietes.

Vorbelastungen bestehen zu mindestens zeitweise durch den Eintrag von Staub-, Lärm- und Luftschadstoff- sowie eventuell Geruchsemissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld und durch die Nutzung als Holzlagerplatz und Grüngutsammelstelle.

Der Vorhabenraum ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

2.9 Wechselwirkungen

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die vielfältigen Einwirkungen bzw. Vorbelastungen durch den Menschen auf die anderen Schutzgüter.

3 Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird noch kein Baurecht geschaffen, d.h. es ergeben sich dadurch keine Veränderungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und somit auch kein Eingriff. Dies geschieht in der Regel erst im Rahmen einer nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung. Bei der vorliegenden FNP-Änderung handelt es sich jedoch zum überwiegenden Teil um eine nachträgliche Einarbeitung der bestehenden Nutzungen. Eine erhöhte Beanspruchung von Flächen für eine bauliche Weiterentwicklung ist durch die FNP-Änderung nicht zu erwarten.

Es ist durch die Neuausweisung von Sonderbauflächen nicht mit Auswirkungen unterschiedlicher Art auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu rechnen. Gemäß Anlage 1 BauGB könnten diese direkter oder indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurz-, mittel-, langfristiger, ständiger oder vorübergehender sowie positiver oder negativer Art sein.

Zu prüfen sind dabei unter anderem folgende Wirkungen bzw. Wirkfaktoren nach Anlage 1 des BauGB:

- Nutzung natürlicher Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt), wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist
- Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

- Art und Menge der erzeugten Abfälle, ihre Beseitigung und Verwertung
- Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen)
- Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme durch die mögliche Betroffenheit von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder durch die Nutzung natürlicher Ressourcen
- Auswirkungen der Bauflächendarstellung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Diese Wirkungsbereiche werden nachfolgend, bezogen auf die jeweiligen Schutzgüter bzw. Umweltschutzbelange, insoweit geprüft, wie es nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad der Flächennutzungsplan-Änderung in angemessener Weise möglich ist.

3.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Durch die Planung sind vier Bereiche als Sonstiges Sondergebiet mit unterschiedlicher Zweckbestimmung vorgesehen:

- | | |
|-------------------------|----------------------|
| - Bau- und Wertstoffhof | 4.744 m ² |
| - Holzplatz | 8.303 m ² |
| - Schafstall | 1.452 m ² |
| - Obstpresse | 647 m ² |

Die ehemalige Kläranlage bzw. Pumpstation wird als Fläche für Versorgung dargestellt und nimmt 8.602 m² ein. Die restlichen Flächen im Geltungsbereich umfassen eine landwirtschaftliche Fläche mit 9.446 m² und eine Grünfläche im Nordwesten (7.486 m²).

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut, z.B. durch Nutzungsänderungen sind nicht zu erwarten.

3.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tier, Pflanzen, biologische Vielfalt

Der Änderungsbereich wird bereits seit Jahren in der nun auch dargestellten Art und Weise genutzt. Die vorhandenen Gehölzbestände sind auch im 3. Deckblatt zum FNP enthalten. Eine Beseitigung dieser wertgebenden Vegetation ist nicht geplant und für die dargestellten Zweckbestimmungen auch nicht erforderlich.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

3.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

In den dargestellten Sondergebieten ist keine größere Neuversiegelung des Bodens zu erwarten.

Beim Betrieb in den Sondergebieten kann vor allem das Befahren mit Fahrzeugen zu relevanten Folgen für den Boden führen. Eine Verdichtung von Boden in Teilbereichen ist nicht

auszuschließen. Da es sich jedoch nicht um eine wesentliche Änderung der bisherigen Belastung handelt, sind die Auswirkungen vermutlich nicht erheblich.

Werden bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen angetroffen, die gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind, so sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Die Planung führt voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

3.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Fortführung der derzeitigen Nutzung hat keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Es ist weder mit einem erhöhten Stoffeintrag in den Wasserhaushalt noch mit einer verringerten Versickerung des Niederschlagswassers zu rechnen.

Die Änderung führt mit großer Sicherheit zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

3.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Die bestehenden bebauten oder versiegelten Flächen erhitzen sich bei Sonneneinstrahlung stark und können somit einen geringen Einfluss auf das Mikroklima haben. Darüber hinaus werden die Kalt- und Frischluftentstehung sowie der Lufttransport im Landschaftsraum nicht beeinträchtigt.

Die bestehenden Nutzungen haben keinen erheblichen Einfluss auf die Luftqualität.

Die Planung führt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut bzw. wirkt sich positiv auf das Schutzgut aus.

3.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die geplanten Sondergebiete werden die Erscheinungsform der Landschaft nicht verändern und zudem von der Umgebung aus nicht verstärkt einsehbar sein. Der betroffene Landschaftsbereich ist stark landwirtschaftlich geprägt und hat somit für das Landschaftserleben keine besondere Bedeutung.

Die Planung führt voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut.

3.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Voraussichtlich werden im Änderungsbereich keine Kulturgüter oder sonstigen wertvollen Sachgüter betroffen sein.

Die Planung führt voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgut. Da keine fruchtbaren Ackerböden mit hohen Bodenwertzahlen betroffen sind, kommt es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Sachgüter.

3.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Mit der Änderungsplanung ist kein bedeutsamer Erholungsraum betroffen.

Die Planung führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

3.9 Wechselwirkungen

Im vorliegenden Planungsfall sind keine erheblichen Effekte auf Grund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

3.10 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde der aktuelle Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan weiterhin gültig sein. Im Änderungsbereich würden die bestehenden Nutzungen fortgeführt. Eine Standortalternative mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft oder wirtschaftlichen und funktionalen Vorteilen ist nicht vorstellbar.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sollen im Rahmen der Bauausführung beachtet bzw. zumindest auf ihre Anwendbarkeit hin überprüft werden.

Schutzgut	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
Tiere, Pflanzen, Fläche/ biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhaltung schutzwürdiger Bereiche und Gehölze ▪ naturnahe Gestaltung von Versickerungs-/ Retentionsanlagen sowie sonstigen Grünflächen ▪ ggf. Dach- und/oder Fassadenbegrünungen ▪ Verbot tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile (z.B. Sockelmauern bei Zäunen) ▪ Durchführung notwendiger Baumfällungen und Rodungen nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar.
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringstmögliche Versiegelung von Flächen ▪ Vermeidung von Erosion, Bodenverdichtungen und -kontaminationen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringstmögliche Versiegelung von Flächen ▪ naturnahe Regenwasserbewirtschaftung (Versickerung und/oder Retention, ggf. auch Dachbegrünung) ▪ Erhaltung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge
Luft/ Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ geringstmögliche Versiegelung von Flächen ▪ Erhaltung frischluftproduzierender Gehölze ▪ Vermeidung der Aufheizung von Gebäuden durch Fassaden- und Dachbegrünung
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbindung des Vorhabens in die Landschaft durch gestalterische und grünordnerische Vorgaben wie z.B. Erhaltung der Gehölzbestände

Kultur- und Sachgüter	▪ Bei Auffinden von Bodendenkmälern: Anzeige an die Untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Denkmalpflege
-----------------------	--

5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Böhmfeld plant, seinen seit dem Jahr 2000 rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan im Bereich der ehemaligen Kläranlage mit Bauhof zu ändern. Es sollen dadurch die vorhandenen Gegebenheiten und Nutzungen im Gebiet nachgeholt und weitere Änderungen für die zukünftig beabsichtigte Flächennutzung durchführen werden.

Ein Teil der Böhmfelder Kläranlage wird für einen geplanten Bau- und Wertstoffhof stillgelegt. Zusätzlich werden die im Bestand bereits vorhandenen Nutzungen neu festgelegt und voneinander abgegrenzt.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von etwa 4 ha wird zukünftig wie folgt dargestellt:

- Bau- und Wertstoffhof	4.744 m ²
- Holzplatz	8.303 m ²
- Schafstall	1.452 m ²
- Obstpresse	647 m ²
- Ehemalige Kläranlage/Pumpstation	8.602 m ²
- landwirtschaftliche Fläche	9.446 m ²
- Grünfläche	7.486 m ² .

Zusammenfassend betrachtet, sind durch die Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft zu erwarten.